



MITTEILUNGSVORLAGE

VORL.NR. 107/20

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:

Waltraud Kölle

Datum:

11.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt	14.05.2020	ÖFFENTLICH

Betreff: Silvesterfeuerwerk

Bezug SEK: MP 05 (Lebendige Innenstadt) SZ 5 / OZ 2

Bezug: Vorl.Nr. 061/20

Anlagen: Anlage 1 Schreiben Deutsche Umwelthilfe
Anlage 2 Antwort des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung:

Rechtliche Grundlage:

Rechtliche Grundlage für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände beziehungsweise Ermächtigungsgrundlagen für Verbote oder Ausnahmen hierfür sind in den §§ 20 bis 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz abschließend geregelt.

So dürfen von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, am 31. Dezember und am 1. Januar pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abgebrannt werden. Verboten ist ein Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

- in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen
- sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen
- mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden
- ebenfalls kann im Einzelfall auch aus sicherheitsrelevanten Gründen ein –beschränktes- Verbot ausgesprochen werden.

In allen anderen Fällen bietet die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz keine Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Eindämmung von „Silvesterfeuerwerk“ ist nur möglich, wenn der Bundesgesetzgeber Änderungen im Sprengstoffrecht zulässt und somit neue Rahmenbedingungen für den Umgang mit Feuerwerkskörpern schaffen würde. Regelungen nach Landesrecht sind unwirksam solange das Bundesrecht eine solche Ermächtigung nicht vorsieht (siehe hierzu Urteil Hessischer VGH vom 13.05.2016)

Seit Frühjahr 2019 werden in Ludwigsburg bereits keine Feuerwerke bei privaten Feiern mehr zugelassen. Allerdings sind Feuerwerke durch gewerbliche Pyrotechniker hiervon nicht betroffen.

Stellungnahme zum Antrag Bündnis 90 Die Grünen vom 03.02.2020

Frage 1

Die Stadtverwaltung berät mit dem Gemeinderat über die Behandlung des Antrags der Deutschen Umwelthilfe auf ein „innerstädtisches Silvester-Böller-verbot“:

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat mit Schreiben vom 29.07.2019 die Stadt Ludwigsburg aufgefordert zur Reduzierung der Feinstaubbelastung Maßnahmen für Silvester zu beschließen (Anlage 1)

Mit Schreiben vom 19.08.2019 des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde der DUH mitgeteilt, dass der Aufforderung, reduzierende Maßnahmen zu beschließen, nicht nachgekommen werden kann, da der Grenzwert für Feinstaub in Ludwigsburg flächendeckend eingehalten wird (Anlage 2)

Frage 2

Die Stadtverwaltung prüft die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung von Zonen, in denen Schwarzpulver-Feuwerk aus Gründen der Luftreinhaltung, des Tierschutzes, des Brandschutzes, der Verletzungsvorsorge und der Müllvermeidung nicht gezündet bzw. abgebrannt werden dürfen.

Wie eingangs beschrieben können Verbote nur unter den o.g. Gründen ausgesprochen werden. Nach Aussage der Feuerwehr/Brandschutz sind die rechtlichen Anforderungen von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen in Ludwigsburg nicht gegeben.

Für ein Verbot aus sicherheitsrelevanten Gründen fehlen einschlägige Situationen. Nach Aussage des Polizeireviers Ludwigsburg gab es am 31.12.2019 keine Vorkommnisse. Am 01.01.2020 gab es 5 Vorkommnisse, 4 mal waren Mülltonnen betroffen und 1 mal die Beschädigung eines PKW, vermutlich durch Böller. 2018/2019 gab es 5 Vorkommnisse, jeweils eine Körperverletzung in Oßweil und Neckarweihingen, 2 Sachbeschädigungen an einem Mülleimer und einem Briefkasten und ein Verstoß gegen das Waffengesetz durch das Abfeuern einer Schreckschusswaffe auf dem Marktplatz. Zu den 5 Vorkommnissen kamen noch 7 weitere Polizeieinsätze, die durch Unbekannte ausgelöst wurden (mehrmaliges Auslösen der Brandmeldeanlage in der Rathaustiefgarage, Zünden von Feuerwerkskörpern z.B. in der Fußgängerunterführung).

Zwischen dem 30.12.2019 und dem 01.01.2020 gab es 6 Feuerwehreinsätze die wahrscheinlich durch Feuerwerkskörper verursacht worden sind. Im Vorjahr waren es insgesamt 11 Einsätze. Eine Konzentrierung von Straftaten, Körperverletzungen oder ähnlichem an einem bestimmten Platz ist nicht festzustellen.

Die Kosten für die Müllbeseitigung zurückgelassener Böller nach dem Silvesterfeuerwerk liegen nach Aussage der Technischen Diensten bei 5.000 € bis 6.000 €.

In diesem Jahr soll gezielt auf dieses rücksichtslose Verhalten in verschiedenen Pressemitteilungen hingewiesen werden. Bußgelder können jedoch nur verhängt werden wenn Personendaten bekannt sind.

Frage 3

Die Stadtverwaltung prüft die Möglichkeit, an Silvester eine umweltfreundliche zentrale Licht- und Lasershow auszurichten.

Die Möglichkeit für die Durchführung einer Licht- und oder Lasershow auf einem öffentlichen Platz besteht grundsätzlich. Dazu müsste jedoch ein Veranstalter beauftragt bzw. ein Konzept für eine Veranstaltung erstellt werden. Mittel stehen dafür im Haushalt nicht zur Verfügung. Angesichts der aktuellen Finanzsituation könnte ein solches Vorhaben nur durch einzuwerbende Drittmittel finanziert werden. Sollten sich Drittmittel für eine solche Lösung finden, ist die Stadt gerne bereit, die Durchführung wohlwollend zu prüfen und im Rahmen des rechtlich Möglichen zu unterstützen.

Frage 4

Die Stadtverwaltung setzt sich zusammen mit den städtischen Vertreterinnen bei ihren Beteiligungsgesellschaften Blühendes Barock und Ludwigsburger Schlossfestspiele dafür ein, anstelle der bisherigen Feuerwerke umweltfreundliche Licht- und Lasershows auszurichten. Aufgrund der derzeitigen Situation, finden beide Feuerwerke nicht statt. Für das Jahr 2021 muss die

Situation neu mit beiden Partnern bewertet werden. Dabei werden aber anlassbezogene Eigenheiten in Gestaltung, Wirkung und Ausführung zu beachten sein. Je nach Art und Ort der Veranstaltung sind Feuerwerk oder Laser-/Lichtshow unterschiedlich geeignet und wirkungsvoll.

Unterschriften:

Heinz Mayer

Verteiler: TELB, R 05



LUDWIGSBURG

NOTIZEN